

6.11.2014

Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) – „Point de presse“ vom 6. November 2014
13.056 n StGB und MStG. Ausschaffung krimineller Ausländer – Übersicht der Kommissionsanträge

Entwurf Deliktskatalog(e)	Bundesrat	Nationalrat	SPK-SR
Grundlage	In der Verfassung (Art. 121 Abs. 3-6) genannte Delikte und Deliktgruppen	Wortlaut der Durchsetzungsinitiative (13.091)	In der Verfassung (Art. 121 Abs. 3-6; Ausschaffungs-Initiative) genannte Delikte und Deliktgruppen
Ausgestaltung	Ein Deliktskatalog	Zwei Deliktskataloge	Ein Deliktskatalog
Inhalt	Schwere Verbrechen (d.h. Mindeststrafe von einem Jahr und Höchststrafe von zehn Jahren und mehr) gegen die Rechtsgüter, auf welche die Aufzählung in der Verfassung abzielt (Tötungsdelikte und andere schwere Gewaltstraftaten sowie schwere Sexualstraftaten). Drogenhandel, Einbruch und Sozialhilfemissbrauch: differenzierte Regelung, welche verhältnismässig weniger schwere Straftaten ausschliesst. Nur zurückhaltende Ergänzung der in der Verfassung genannten Straftatbestände.	Gewaltstraftaten und Sexualstraftaten, die als Verbrechen <i>oder</i> Vergehen gelten (z.T. ist eine Vorstrafe erforderlich). Verurteilung nach erstem Deliktskatalog (Art. 66a Abs. 1 E-StGB): Landesverweisung grundsätzlich zwingend (fast ausschliesslich aufgrund von Verbrechen). Verurteilung nach dem zweiten Deliktskatalog (Art. 66a Abs. 1 ^{bis} E-StGB): Landesverweisung nur bei einer Vorstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre (sämtliche Verbrechen gegen das Kern-, Militär- und Nebenstrafrecht, insb. auch bei leichten Vergehen, die sich aufgrund ihrer tiefen Strafdrohung (Geldstrafe) kaum von Übertretungen unterscheiden.	Gewalt- und Sexualstraftaten, die als Verbrechen gelten (d.h. Höchststrafe von mehr als drei Jahren). Drogenhandel, Einbruch und Sozialhilfemissbrauch: differenzierte Regelung, welche verhältnismässig mehr schwere Straftaten einschliesst. Ergänzung der in der Verfassung genannten Straftatbestände im Gesetz geht erheblich weiter als die Versionen BR und NR.
Härtefallklausel	Härtefallklausel in Art. 66a Abs. 2 und 3: Unzumutbarkeit der Ausschaffung aufgrund schwerwiegender Verletzung persönlicher Rechte, die von	Keine Härtefallklausel; geht von der Annahme aus, dass die Gerichte im Anwendungsfall den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.	Restriktive Härtefallklausel in Art. 66a Abs. 1 ^{ter} a: Das Gericht kann <i>ausnahmsweise</i> auf eine Landesverweisung verzichten, wenn

	internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden.		diese für den Ausländer „einen <i>schweren</i> persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz <i>nicht überwiegen</i> . Der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, ist Rechnung zu tragen.“ (11 : 1, 1)
Nicht-obligatorische Landesverweisung			Wiedereinführung der nicht-obligatorischen Landesverweisung. Richter soll die Möglichkeit haben, bei (leichteren) Delikten, die von der obligatorischen Landesverweisung nicht erfasst werden, eine Landesverweisung von 3 bis 15 Jahren zu verhängen.
Schlussbest.	---	Ziff. III Abs. 1 ^{bis} : Das Gesetz ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Durchsetzungsinitiative zurückgezogen oder abgelehnt worden ist“, d.h. über die Ausführungsgesetzgebung soll erst nach Feststehen des Schicksals der Durchsetzungsinitiative entscheiden werden.	Streichung von Ziff. III Abs. 1 ^{bis} (11 : 2): Das Gesetz soll vor der Initiative beraten und entschieden werden, nötigenfalls Verlängerung der Behandlungsfrist für die Durchsetzungsinitiative, damit eine ev. Referendumsabstimmung zur Umsetzungsgesetzgebung stattfinden kann, bevor über die Initiative abgestimmt wird.